



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**über den Ideenwettbewerb zu Verbundpilotprojekten
im Rahmen der Landesinitiative III „Marktwachstum Elektromobilität BW“**

„Elektromobile Logistik in Klein- und Mittelstädten“

vom 04. Dezember 2019

1. Zuwendungszweck, Hintergrund, Förderziele

Baden-Württemberg zeichnet sich durch seine stark differierende Siedlungs- und Landschaftsstruktur aus. Neben den großen urbanen Zentren Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Freiburg verfügt das Land über einen starken ländlichen Raum. Gerade in den logistischen Systemen in regionalen aber auch ländlichen Räumen stehen in den nächsten Jahren große Umwälzungen bevor. Da ein großer Anteil der Verkehrsleistung durch Waren- und Güterverkehre erbracht wird, wurden und werden hierzu bereits erste Pilotprojekte für große urbane Zentren durchgeführt.

Die Entwicklungen im Verkehr- und Logistikbereich erfordern neue Logistiksysteme mit innovativen technologischen Lösungen sowie einer Vernetzung von Güter- und Informationsflüssen. Zudem sollte Logistik weitestgehend unbemerkt ablaufen. Das Wirtschaftsministerium plant deshalb, im Rahmen der Landesinitiative III Verbund- und Pilotvorhaben umzusetzen, bei denen der Einsatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (LKW, PKW, eScooter, Lastenräder o. ä.) für die Logistik unter realistischen Bedingungen in Klein- und Mittelstädten erprobt sowie die dafür erforderliche Technik erforscht und weiterentwickelt werden soll.

Mit der Förderung werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Erprobung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (LKW, PKW, eScooter, Lastenräder o. ä.) für die Logistik unter realistischen Bedingungen in Klein- und Mittelstädten (ca. 5.000 bis 100.000 Einwohner)
- Konzeption und Entwicklung neuer Logistiksysteme und innovativer technologischer Lösungen
- Vernetzung von Güter- und Informationsflüssen
- Verzahnung der örtlichen Akteure (Klein- und Mittelstädte, Speditionen, Handel, Industrie, Dienstleistung)
- Erprobung pilothaft entwickelter Ideen
- Sicherung der Leistungsfähigkeit einer elektromobilen Logistikinfrastruktur
- Transfer der Konzepte in den ländlichen Raum
- Schaffung gleicher Lebensbedingungen in der Stadt und auf dem Land

2. Gegenstand der Förderung

In einem Ideenwettbewerb können Akteure aus dem Bereich der Logistik im Verbund mit weiteren Akteuren aus Wirtschaft, Kommunen usw. neue Ideen und Konzepte für elektromobile Logistiklösungen und für tragfähige Geschäftsmodelle einreichen, welche zu nachhaltigen und tragfähigen Logistiklösungen vor Ort führen. Beteiligt sein sollten zudem kommunale Akteure zur Einbindung in die dortigen Konzeptionen und zur Verbesserung des Transfers von Erfahrungen in andere Kreise und Kommunen.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs können auch Logistikangebote, basierend auf bereits vor Ort realisierten Vorarbeiten, mittels Förderung weiterentwickelt, professionalisiert und pilothaft umgesetzt werden.

Bestehende Ansätze und Logistikangebote sollen mittels innovativer Ansätze hin zu langfristig tragfähigen, integrierten Logistikkonzepten unter Einbeziehung der relevanten lokalen Akteure weiterentwickelt werden. Eine darüber angestrebte Skalierung von bewährten Ansätzen ist erwünscht. Neuartige elektromobile Logistikangebote erfordern oftmals einen bestehenden Kern (z. B. ein bereits erfolgreich vor Ort durchgeführtes Modellprojekt), von dem aus sie weitergedacht werden. Entscheidend ist hierbei, dass ein neuartiges Konzept bzw. eine Innovation klar abgrenzbar auf den bestehenden Vorarbeiten aufbaut und diese nicht lediglich in gleicher Weise fortgeführt werden.

Mögliche Verbundpilotprojektpartner:

- KMUs
 - o Speditionen/Transportunternehmen
 - o Unternehmen aus dem Bereich Dienstleistung/Handwerk/Industrie/Handel
- Kommunale Akteure
 - o Unterstützend auch im Logistikkontext der Klein- und Mittelstädte stehende Kommunen und Gemeinden
 - o Klein- und Mittelstädte
- Forschungseinrichtungen
 - o Hochschulen
 - o Institute

Anmerkung: Es ist nicht von allen oben beispielhaft genannten und weiteren möglichen Akteuren jeweils ein Vertreter für ein Verbundpilotprojekt nötig. Jedoch haben Anzahl der beteiligten Akteure und die Qualität des Konsortiums Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Eine Förderung kann für Entwicklungsvorhaben mit Schwerpunkt im Bereich "Elektromobile Logistik in Klein- und Mittelstädten" beantragt werden. Die zur Förderung beantragten Projekte müssen insbesondere einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der Logistik in Klein- und Mittelstädten leisten. Hierzu zählen unter anderem die Entwicklung und Professionalisierung von neuen Logistikmodellen und Systemen.

Die neuartigen Ansätze sollten zu nachhaltigen Qualitätsverbesserungen führen. Darüber hinaus soll hierdurch auch der Spielraum für Innovationen bei Logistikdienstleistungen eröffnet werden.

Wichtig für den Erfolg des Programmes erscheinen zudem die folgenden Aspekte:

1. Marketing: Die ggf. verbesserten Logistikangebote müssen bei den anvisierten Zielgruppen bekannt gemacht werden. Auch die fahrzeugseitigen Dienstleistungen müssen bei den weiteren potenziellen Nachfragern erläutert werden. Entsprechende Projektmittel sind einzuplanen.
2. Verstetigung: Bereits im Antrag und in weiterer Detaillierung ist darzulegen, wie sich die Zusammenarbeit nach Ablauf der Förderung selbst tragen bzw. von etablierten Kostenträgern übernommen werden kann.
3. Kümmerer: Für jedes Projekt ist eine Person erforderlich, die sich um die notwendigen Abstimmungen zwischen den beteiligten Partnern und weiteren relevanten Akteuren

kümmert und nach Lösungen für auftretende Herausforderungen sucht, seien diese kommunikativer, rechtlicher oder finanzieller Art.

Nicht Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die sich auf kommunale Pflichtaufgaben i. S. d. Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung Baden-Württemberg i. V. m. § 2 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder die örtliche Infrastruktur beziehen. Demnach ist es beispielsweise nicht möglich die Schaffung von Parkplätzen, den Erwerb von Grundstücken oder den Bau von Ladesäulen mit in die Förderung aufzunehmen, da das Ministerium für Verkehr bereits hinreichend Förderprogramme für diverse Infrastruktur-/Anschaffungsmaßnahmen im Kfz-Bereich zur Verfügung stellt.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage der §§ 15 und 18 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des Förderaufrufs „Elektromobile Logistik in Klein- und Mittelstädten“ vom 03. Dezember 2019, dem zugehörigen Merkblatt, § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Das zugehörige Merkblatt ist Bestandteil dieses Förderaufrufs. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils aktuell geltenden Fassung. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) nicht überschreiten.

4. **Antragsberechtigte, Konsortium**

Antragsberechtigt sind Konsortien, deren Konsortialpartner ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) muss der Hauptsitz in Baden-Württemberg sein.

Antragsberechtigt sind:

- Eigenständige KMU mit weniger als 500 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro. Eigenständig sind u. a. Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen.
- Gebietskörperschaften als kommunale Akteure (z. B. Landkreise, Städte, Gemeinden).
- Forschungseinrichtungen (z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten).

Antragsberechtigt sind ausschließlich rechtsfähige juristische Personen mit nachweisbarer Kompetenz im Hinblick auf die genannten Förderziele. Die antragstellenden Einrichtungen müssen zur Durchführung des Vorhabens fachlich, technisch und wirtschaftlich in der Lage sein.

Ein antragsberechtigtes Konsortium besteht aus mindestens zwei antragsberechtigten Konsortialpartnern, davon mindestens einem KMU aus dem Logistikbereich und mindestens einer Gebietskörperschaft als kommunaler Akteur (z. B. Kommune, Stadt, Gemeinde). Unterstützend können weitere KMUs z. B. aus dem produzierenden Gewerbe oder anderer Branchen Konsortialpartner werden. Formaler Antragsteller und Konsortialführer kann ausschließlich ein KMU oder ein kommunaler Akteur sein. Sind an einem Projekt mehrere KMUs der entsprechenden Bereiche oder mehrere kommunale Akteure beteiligt, übernimmt ein KMU oder ein kommunaler Akteur die Konsortialführerschaft. Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Der Konsortialführer fungiert als zentraler Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber für alle fachlichen, rechtlichen oder fördertechischen Fragen des Konsortiums.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie

Unternehmen in Schwierigkeiten. Dies gilt im Rahmen dieses Förderaufrufs für Antragssteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragssteller ggf. für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 1) zu entnehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Gefördert werden Verbundpilotprojekte nach Maßgabe der für die Verbundförderung im Rahmen der Landesinitiative III „Marktwachstum Elektromobilität“ bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,0 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die Bemessung der Zuwendungen gelten folgende Randbedingungen:

- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können. Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an Gebietskörperschaften sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 80 % anteilsfinanziert werden können. Personalausgaben sind von einer Förderung ausgenommen. Die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben ist ausgeschlossen.
- Bemessungsgrundlage für gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Bundesländer erhalten, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Anerkannt werden die geprüften Vollkostensätze für öffentliche Förderprojekte. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

- Bemessungsgrundlage für Hochschulinstitute und sonstige gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben.

Das maximale Fördervolumen je Pilotprojekt liegt insgesamt bei 250.000 Euro. Der rechnerische Fördersatz im Hinblick auf die kalkulierten Gesamtprojektkosten des Konsortiums darf 80 % nicht übersteigen. Die Fördersumme ist pro Konsortialpartner auf maximal 200.000 Euro begrenzt. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt abweichend eine maximale Förderobergrenze von 100.000 Euro.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 2) zu entnehmen.

6. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereitgestellten Antragsunterlagen inklusive zugehöriger Anlagen.

Weitere Erläuterungen zur Ausschreibung und zu den Antragsunterlagen sind dem Merkblatt Ziffer 3 zu entnehmen.

7. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

Das Förderverfahren ist einstufig. Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggfs. unabhängige Gutachter einzubinden. Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an externe Gutachter einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zum Förderaufruf

- Innovationshöhe und Risiken des Vorhabens
- Erwarteter Mehrwert des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort, insbesondere für KMU
- Qualität des Konsortiums
- Einbeziehung von KMU
- Verwertungskonzept, Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse über die beteiligten Partner hinaus.

8. Projektlaufzeit, Ergebnisse und Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. April 2020 und darf nicht später als 31. Dezember 2021 enden.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen jederzeit allen Konsortialpartnern zur freien Verfügung. Ergebnisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 4) zu entnehmen.
- Die zur Förderung ausgewählten Konsortien verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Projektevaluation wird vorausgesetzt.
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der geförderten Vorhaben (u. a. Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.
- Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die L-Bank sowie die EU-Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur

Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

- Nicht förderfähig sind Projekte,
 - die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
 - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inkl. Baden-Württemberg) oder der Europäischen Union gefördert werden oder
 - die bereits begonnen wurden.
- Die Förderung ist auf die Dauer der Projektlaufzeit begrenzt. Erhaltene Zuwendungen dürfen nicht darüber hinaus verwendet werden. Nach Abschluss der Förderphase liegt die Verantwortung über das weitere Vorgehen bzw. die weitere Zusammenarbeit in der Eigenverantwortung der Konsortien. Eine eventuelle weitere Zusammenarbeit/Etablierung ist nicht Bestandteil des Wettbewerbs oder der Förderung.

9. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken **in zweifacher Fertigung** vom Konsortialführer beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

sowie in digitaler Form per **E-Mail** über die Adresse

poststelle@wm.bwl.de

einzureichen.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck, Merkblatt etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau heruntergeladen werden: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ideenwettbewerb-elektromobile-logistik-in-klein-und-mittelstaedten/>

Auskünfte erteilen

- bei fachlichen Fragen:
Herr Tobias Bosch, Tel. 0711 123 – 2111, tobias.bosch@wm.bwl.de
Herr Kai Liebold, Tel. 0711 123 – 2152, kai.liebold@wm.bwl.de
- bei fördertechnischen Fragen:
Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711 123 – 2154, sebastian.hoyer@wm.bwl.de

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **14. Februar 2020** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Wirtschaftsministeriums läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 03. Dezember 2019